



Landesbeauftragter für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg



Inhalt

*DS-GVO-Schulungen
für Kommunen*

• 2 •

*DS-GVO:
Der LfDI gibt
Unternehmen und
Vereinen Orientierung*

• 3 •

*Videoüberwachung
nach der DS-GVO*

• 4-5 •

Projekt FREIHEIT 2.0

• 6 •

Allerlei

• 7 •

Liebe Leserinnen und Leser,

„Behörden verzweifeln am neuen Datenschutz“, „Neue Regeln überlasten Datenschutz-Behörden“, „Stress bei den Aufsichtsbehörden“ – so oder ähnlich lauten die Schlagzeilen vieler Medien in dieser Woche, und auch aus meinem Haus wurden Zahlen zu Beschwerden über Datenverstöße und Meldungen von Datenpannen zitiert. Und tatsächlich ist der Anstieg der Arbeitslast für meine MitarbeiterInnen und mich deutlich zu spüren. Mehr als einen Monat nach Geltung der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ist der Beratungsbedarf von Unternehmen und Privatpersonen unvermindert hoch.

Dies liegt auch daran, dass die Datenschutzgrundverordnung im Alltag der Menschen deutlich sichtbar ist – mit Informationsblättern, die sie unterschreiben sollen, unzähligen E-Mails, in denen sie auf neue Datenschutzbestimmungen aufmerksam gemacht werden oder mit scheinbar neuen Pflichten, mit denen sie bei ihrem ehrenamtlichen Engagement in Vereinen konfrontiert werden. Als Datenschützer sehen wir diese Auswirkungen mit gemischten Gefühlen: Die Datenschutzgrundverordnung formuliert überwiegend keine völlig neuen Anforderungen; sie macht aber „ernst“ mit der schon seit Jahren bestehenden Pflicht einer transparenten, zweckgebundenen und angemessenen Datenverarbeitung, der datenschutzkonformen Ausgestaltung von Prozessen und Unternehmen und der effektiven Wahrnehmung ihrer Rechte durch die Betroffenen. Insofern stellt die Datenschutzgrundverordnung einen wichtigen Schritt im Hinblick auf einen effektiven Schutz der personenbezogenen Daten der Betroffenen dar und erhöht die Aufmerksamkeit und Sensibilität für datenschutzrechtliche Themen. Das ist die gute Botschaft, die von der DS-GVO für unsere Bürgerrechte ausgeht und die wir zunächst einmal festhalten wollen.

Gleichzeitig drohen diese positiven Aspekte in der öffentlichen Wahrnehmung unterzugehen, sie werden teilweise überlagert von Schreckensszenarien und Halbwahrheiten zum „Monster Datenschutz“. Wir versuchen, den zahl-



reichen Unsicherheiten, die mit einem solchen Gesetzespaket unweigerlich für die Praxis entstehen, durch unsere Beratungen, unsere Schulungen und unsere Öffentlichkeitsarbeit zu begegnen. Gerade die Schulungen für Kommunen und unsere Orientierungshilfe für Vereine sind daher auch Themen des vorliegenden Newsletters, ebenso wie ein Beitrag zur Videoüberwachung nach der Datenschutzgrundverordnung.

Aber auch mit (für eine Behörde) eher ungewöhnlichen Projekten setzen wir Akzente und Denkanstöße im Alltag der Bürgerinnen und Bürger, um ihnen vor Augen zu führen, wie notwendig der Schutz ihrer informationellen Selbstbestimmung im Hinblick etwa auf die Digitalisierung ist; und um ihnen die Mittel für eine selbstbestimmte Ausübung ihrer Rechte in die Hand zu geben. Mehr zur tollen Kunsaktion „Freiheit 2.0.“ finden Sie auf S. 6 dieses Newsletters.

Nun wünsche ich Ihnen viel Spaß bei der Lektüre! Und: Bleiben Sie dem Datenschutz gewogen – er ist es wert!

Ihr Stefan Brink

BEHÖRDLICHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

Die Kontaktdaten Ihres Datenschutzbeauftragten nach Art. 37 Absatz 7 der DS-GVO können Sie uns hier mitteilen:

<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/dsb-online-melden/>

SCHULUNGSFOLIEN

Die für die Schulungen genutzten Schulungsfolien mit dem Titel "Der Datenschutz in der Kommunalverwaltung 2018 - Die Umsetzung der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung" können Sie auf unserem Internetauftritt abrufen.

Agenda

- › *Datenschutz heute und morgen*
- › *Datenschutz-Grundverordnung – was kommt auf uns zu?*
- › *Was können/sollen/müssen öffentliche Stellen heute schon tun?*
- › *Was machen wir Aufsichtsbehörden heute und morgen?*
- › *Unsere Empfehlung*

<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2018/03/Vortrag-DS-GVO-Kommunen.pdf>

DS-GVO-Schulungen für Kommunen

Die Europäische Datenschutzgrundverordnung für baden-württembergische Kommunen

„Da hat uns der Osterhase ein dickes Ei ins Nest gelegt.“

Die Europäische Datenschutz-Grundverordnung beschäftigt in hohem Maße auch die Behörden in Baden-Württemberg. Dabei kommen nicht nur inhaltliche Veränderungen auf die rund 1100 Kommunen im Land zu. Vielmehr müssen vor Ort auch Strukturen und Prozesse geschaffen werden, um die Anforderungen des ab 25. Mai 2018 geltenden europäischen Datenschutzrechts erfüllen zu können. „Da hat uns der Osterhase ein dickes Ei ins Nest gelegt“, so ein behördlicher Datenschutzbeauftragter einer badischen Kommune seufzend.

Die Aufgabe der Aufsichtsbehörden ist an dieser Stelle, nicht nur zu sagen, was nicht geht. Sie sollen auch die verantwortlichen Stellen dabei beraten, wie es geht und wie es besser geht.

Vor diesem Hintergrund hat die Dienststelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI), Dr. Stefan Brink, in Kooperation mit der Verwaltungsschule Baden-Württemberg eine dezentrale Schulungsreihe für Kommunen angeboten. Erläutert wurden die wesentlichen Grundzüge des neuen Datenschutzrechts, ergänzt mit praktischen Tipps und Empfehlungen für die Umsetzung vor Ort. Die vier Veranstaltungen waren sehr gut besucht, knapp 400 Vertreterinnen und Ver-

treter baden-württembergischer Kommunen nutzten das Angebot des LfDI und der Verwaltungsschule.

Dabei gebe der LfDI eine echte Orientierung, so eine Teilnehmerin, die von diversen Schulungen berichten konnte, die im Moment angeboten werden. „Gut strukturiert, somit waren viele Informationen möglich, und obwohl nicht immer einfach, konnten Sie auf alle Fragen eingehen. Würde mich freuen, wenn es mehr dieser Art von Ihnen und unserer Aufsichtsbehörde gäbe“, so die positive Rückmeldung eines Teilnehmers.

Der LfDI Baden-Württemberg will als Partner der Kommunen diese dabei unterstützen, dass Datenschutz zum echten Anliegen wird. Deshalb folgen weitere Schulungen in Kooperation mit der Württembergischen Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie (VWA) in Stuttgart. Angedacht sind des Weiteren Veranstaltungen in Kooperation mit der Verwaltungsschule Baden-Württemberg zu bereichsspezifischen Rechtsgebieten im Datenschutz.

DER LFDI ALS PARTNER DER KOMMUNEN IM LAND



Die Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung in den baden-württembergischen Kommunen stellt für diese zweifellos eine Herausforderung dar. In dieser Situation bietet meine Dienststelle seit mehreren Monaten in ganz Baden-Württemberg Schulungen an, die sehr gut angenommen werden. Die Anzahl von bisher über 1250 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus Kommunen und Landkreisen

zeigt, dass der Bedarf an verlässlicher Orientierung in der kommunalen Praxis hoch ist und Beratungen von Seiten der Aufsichtsbehörde auch als solche wahrgenommen werden.

Wir wollen als Partner der Kommunen diese dabei unterstützen, dass Datenschutz zum echten Anliegen wird.“

Dr. Stefan Brink



Infomaterial

Auf unsere Webseite finden Sie:

- › *Rechtsgrundlagen der EU-DS-GVO,*
- › *Kurzpapiere der Datenschutzkonferenz,*
- › *Leitlinien der Artikel-29-Gruppe*
- › *Handreichung Beschäftigten-Datenschutz,*
- › *Schulungsfolien DS-GVO für Kommunen,*
- › *Informationen zur Anwendbarkeit des TMG für nicht-öffentliche Stellen ab dem 25. Mai 2018,*
- › *Orientierungshilfe und Praxisratgeber für Vereine sowie*
- › *sonstige Dokumente und Hinweise.*

<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/ds-gvo/>

DS-GVO

Der LfDI gibt Unternehmen und Vereinen Orientierung

Auch im nicht-öffentlichen Bereich bietet der LfDI nach wie vor ein umfangreiches Schulungs- und Informationsprogramm an. Hierbei legt der Beauftragte besonderen Wert auf die Informationsvermittlung an kleine und mittelständische Unternehmen und an Vereine. Neben dem Landesbeauftragten selbst, der persönlich zahlreiche Veranstaltungen durchführt und das zuständige Fachreferat werden durch die Stabsstelle Europa bis zu fünf Veranstaltungen in einer Woche durchgeführt. Die Schulungsformate reichen hierbei von zweistündigen Einführungen und Diskussionsrunden bis zu ganztägigen Veranstaltungen, die in Kooperation mit den Industrie- und Handelskammern und Berufsverbänden durchgeführt werden.

Im Rahmen der Veranstaltungen werden die Grundpflichten der verantwortlichen Stelle erläutert und Muster- und Orientierungshilfen der Aufsichtsbehörden vorgestellt. Hierdurch erhalten die Teilnehmer/innen einen Überblick über die Beschlüsse der Datenschutzkonferenz, die vom Europäischen Datenschutzausschuss angenommenen Guidelines der früheren Artikel-29-Datenschutzgruppe und die zusätzlichen hauseigenen Publikationen des LfDI. Die Mitarbeiter des LfDI erklären, wie man das eigene Datenschutzmanagement strukturiert und koordiniert umsetzt. Zentral ist hierbei das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten: dieses kann nicht nur zum Nachweis dienen, sondern als Arbeitsgrundlage begriffen werden kann, mit deren Hilfe Informationsblätter für

die einzelnen Anwendungsfälle generiert und Risikoprüfungen durchgeführt werden können. Nach diesen Erläuterungen gibt es jeweils genügend Zeit, um alle Fragen der Veranstaltungsteilnehmer/innen zu klären.

Hinsichtlich des Konzepts konnte sich der LfDI bisher über ein durchweg positives Feedback des Interessentenkreises freuen. Dies gilt insbesondere, da in den Veranstaltungen aktuell diskutierte Fragestellungen und Missverständnisse geklärt und ausgeräumt werden konnten. So konnte erklärt werden, dass nicht in jedem Verein ein Datenschutzbeauftragter zu benennen ist. Wenn ein Sportverein beispielsweise nur fünf Personen beschäftigt, die regelmäßig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betraut sind und dem Trainer im Einzelfall Allergien der an Wettkämpfen teilnehmenden Kinder bekannt sind, führt dies nicht zu einer Bestellpflicht. In derartigen Fällen ist selbstverständlich nicht davon auszugehen, dass die Kerntätigkeit des Vereins in der Verarbeitung von Gesundheitsdaten besteht.

Auch in Zukunft wird der LfDI Orientierung geben und weitere Veranstaltungen anbieten. Über neue Orientierungshilfen und Leitlinien informieren wir Sie mit tagesaktuellen Presserklärungen und an dieser Stelle.





Videoüberwachung nach DS-GVO

Ob bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, beim Einkaufen in der Bäckerei bzw. im Supermarkt oder am Wochenende beim Besuch im Fitnessstudio, Schwimmbad oder Kino – ganz egal wohin man schaut, überall wird man von Kameras begrüßt, die unscheinbar an Decken und Wänden installiert sind. Videoüberwachungstechnik scheint allgegenwärtig und ist aus unserem Alltag nicht mehr wegzudenken. Ab dem 25. Mai 2018 wird die DS-GVO in Deutschland unmittelbar anzuwenden sein, u.a. auch auf Videoüberwachungsanlagen. Für viele Betreiber sollte sich spätestens dann die Frage stellen, ob ihre Anlagen auch nach der DS-GVO rechtmäßig Daten verarbeitet. Einen ersten Überblick über die wesentlichen Änderungen finden Sie im Kurzpapier Nr. 15 „Videoüberwachung nach der Datenschutz-Grundverordnung“ der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder (Datenschutzkonferenz – DSK).

Rechtmäßigkeit der Videoüberwachung nach der DS-GVO

Die DS-GVO selbst enthält keine spezifische Regelung für die Videoüberwachung. Für die Prüfung der Rechtmäßigkeit einer Videoüberwachung und der damit verbundenen Datenverarbeitung durch nicht öffentliche Stellen (private Betreiber) ist zunächst auf die „Generalklausel“ in Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. f DS-GVO abzustellen. Danach ist die Verarbeitung rechtmäßig, soweit sie zur Wahrung der berechtigten Interessen (1) des Verantwortlichen oder eines

Dritten erforderlich (2) ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen (3), insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

(1) Wahrung berechtigter Interessen:

Zunächst ist zu prüfen, welches Interesse mit der Videoüberwachung verfolgt wird, d.h. zu welchem Zweck diese betrieben wird. Ein berechtigtes Interesse für den Betrieb einer Videoüberwachungsanlage kann ideeller, wirtschaftlicher oder rechtlicher Natur sein. Häufig werden mit der Videoüberwachung sowohl präventive als auch repressive Interessen/Zwecke (z.B. Wahrung des Hausrechts oder Schutz vor Diebstahl und Einbruch sowie die Möglichkeit zur Aufklärung solcher Taten) verfolgt. Diese Zwecke müssen vor Inbetriebnahme der Videoüberwachungsanlage festgelegt und hinreichend bestimmt sein. Im Vergleich zur bisherigen Regelung in § 6b des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) ändert sich hier für die praktische Anwendung kaum etwas.

(2) Erforderlichkeit der Videoüberwachung:

Im Rahmen dieser Prüfung ist zu fragen, ob die konkrete Videoüberwachung geeignet ist, die gewünschten Zwecke zu erreichen und ob ggf. alternative Maßnahmen vorzuziehen sind, die nicht oder weniger tief in das Recht auf Schutz personenbezogener Daten eingreifen. Auch

räumliche und zeitliche Beschränkungen muss der Kamerabetreiber an dieser Stelle überprüfen. Beispielsweise, ob die Kameraerfassung eingeschränkt oder die Kamera nur außerhalb von Öffnungs- oder Betriebszeiten betrieben werden kann.

(3) Interessenabwägung:

Die Interessenabwägung ist und bleibt eine Frage des Einzelfalls. Entscheidend ist häufig die Eingriffsintensität der jeweiligen Maßnahme. Diese wird durch Art der erfassten Informationen (Informationsgehalt), Umfang der erfassten Informationen (Informationsdichte, zeitliches und räumliches Ausmaß), den betroffenen Personenkreis, die Interessenlage der betroffenen Personengruppen, das Vorhandensein von Ausweichmöglichkeiten sowie Art und Umfang der Verwertung der erhobenen Daten bestimmt. Bei der Interessenabwägung ergibt sich allerdings eine Relativierung des bisher strikt objektiven Ansatzes, da als Maßstab nunmehr die „vernünftigen Erwartungen der betroffenen Person, die auf ihrer Beziehung zu dem Verantwortlichen beruhen, zu berücksichtigen“ sind. Damit ist zunächst auf die subjektiven Erwartungen der betroffenen Person im Einzelfall abzustellen. Neben diesen ist aber auch zu fragen, was ein objektiver Dritter vernünftigerweise erwarten kann und darf. Entscheidend wird daher auch sein, ob die Videoüberwachung in bestimmten Bereichen der Sozialsphäre typischerweise akzeptiert oder abgelehnt wird.



Transparenzanforderungen und Hinweisbeschilderung

Wesentliche Änderungen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage ergeben sich hauptsächlich bei den Transparenzanforderungen und somit bei der Hinweispflicht: Neben der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung fordert die DS-GVO in Art. 5 Absatz 1 lit. a ferner, dass die personenbezogenen Daten in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden müssen. Aufgrund dieser Regelung sowie den Anforderungen der Art. 12 ff. DS-GVO, sind die Transparenzpflichten stark angestiegen. Für die Videoüberwachung ergeben sich folgende Mindestanforderungen:

- › der Umstand der Beobachtung mittels Piktogramm/Kamerasymbol,
- › die Angaben nach Art. 13 Absatz 1 lit. a-d DS-GVO,
- › die Angaben nach Art. 13 Absatz 2 lit. a DS-GVO sowie
- › der Hinweis auf Zugang zu den weiteren Pflichtinformationen.

Idealerweise befinden sich all diese Informationen auf einem Hinweisschild, welches so (etwa in Augenhöhe) anzubringen ist, dass der Betroffene vor dem Betreten des überwachten Bereichs den Umstand der Beobachtung sowie die o.g. Angaben erkennen kann. Der Betroffene muss einschätzen können, welcher Bereich von der Kamera erfasst wird, damit er in die Lage versetzt wird, gegebenenfalls der Überwachung auszuweichen oder sein Verhalten anzupassen.

Fazit: BDSG-konform betriebene Videoüberwachungsanlagen dürften in aller Regel auch nach dem Wirksamwerden der DS-GVO rechtmäßig bleiben, sofern die Transparenzpflichten (insbesondere die Hinweisbeschilderung) entsprechend der neuen Rechtslage umgesetzt werden.

Falls Sie sich unsicher sind, ob Ihre Videoüberwachungsanlage den oben dargestellten Anforderungen genügt oder Sie weitergehende Fragen zur DS-GVO haben, kommen Sie bitte auf uns zu. Wir helfen gerne!

Das Kurzpapier der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder (Datenschutzkonferenz –DSK) dient als erste Orientierung insbesondere für den nicht-öffentlichen Bereich, wie nach Auffassung der DSK die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) im praktischen Vollzug angewendet werden sollte.

Das Dokument kann hier aufgerufen werden:

https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2018/04/DSK_KPNr_15_Video%C3%BCberwachung.pdf



Projekt FREIHEIT 2.0

Der Künstler Florian Mehnert über sein Projekt

Google kennt unsere Sorgen, unsere Interessen und unser nächstes Urlaubsziel. WhatsApp weiß, mit wem wir kommunizieren. Youtube weiß, welche Videos wir betrachten und Instagram kennt unser gepostetes Leben. Smartspeaker wissen was zu Hause gesprochen wird und der smarte Fernseher blickt in unser Schlafzimmer. Facebook kennt uns besser als unsere Freunde und Amazon weiß schon heute, was wir morgen kaufen werden. Das System Big Data registriert unser Leben in allen seinen Verästelungen. Erhoben werden persönliche und private Daten permanent, immer und überall.

Wir alle, die Nutzer des Internets, die Verbraucher und Konsumenten sind die Quelle des kostenlosen Daten-Rohstoffs für einen neuartigen Produktionsprozess: unser tägliches menschliches Verhalten.

Die Big Data Industrie strebt deshalb nach einem Echtzeitmodell unseres täglichen Lebens. Die daraus resultierenden Geschäftsmodelle und Kommerzialisierungsprozesse sind risikoarm und schaffen Milliarden Gewinne. Gleichzeitig verändern diese Prozesse unsere Gesellschaft tiefgreifend.

Kann eine Kunstinstallation einen anderen Zugang, ein besseres Hintergrundverständnis über Big Data und die gesellschaftlichen Veränderungen durch die Digitalisierung erzeugen?

Die Installation FREIHEIT 2.0 soll eine differenzierte Sicht auf die Herausforderung mit dem Umgang der Big Data in unserer digitalen Parallelrealität ermöglichen und die Wechselwirkungen zwischen der digitalen und der analogen Welt sichtbar zu machen.

Ich möchte darauf hinweisen, dass demokratische Errungenschaften, wie die persönliche Freiheit, ein kostbares Gut ist, die es in einer zunehmend digitalen Welt zu verteidigen gilt. Ich möchte die vielschichtige Thematik der Big Data über eine Kunstinstallation in den öffentlichen Raum transportieren.

FREIHEIT 2.0 arbeitet hier mit einem erweiterten Kunstbegriff, in dem jeder auf seine Weise Gestalter und einflussnehmendes Element auf FREIHEIT 2.0 ist.

Es ist wichtig FREIHEIT 2.0 nicht mit einer politischen Aktion verwechselt zu sehen. Hinter FREIHEIT 2.0 steht die künstlerische Fragestellung, inwieweit eine groß angelegte partizipative Installation über Freiheit im öffentlichen Raum umsetzbar ist, zu untersuchen wie sich ein künstlerischer Eingriff in den öffentlichen Raum auswirkt, zu erfahren ob es eine Bereitschaft zur Partizipation gibt und inwieweit Menschen willens sind, sich auf diese abstrakte Form der partizipativen Installation einzulassen.

FREIHEIT 2.0 ist eine initiierte künstlerische Form der offenen Diskursplattform, die die Einflüsse und Veränderungen durch die Digitalisierung auf die Gesellschaft untersucht.

Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite des Künstlers unter www.freiheit.florianmehnert.de

Allerlei

Ein bunter Mix an Themen.

ONLINE-FORMULARE

Seit Anfang Mai sind unsere Online-Formulare zur Meldung der/des Datenschutzbeauftragten sowie zur Meldung von Datenpannen aktiv.

Online-Meldung DSB

<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/dsb-online-melden/>

Online-Meldung Datenpanne

<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenpanne-melden/>

TERMINE

4. Juli 2018 in Berlin

[Ihr Dialog mit der Datenschutzaufsicht.](#)

31. Juli in Stuttgart

[Arbeitnehmerdatenschutz/DSGVO - Erste Erfahrungen und Austausch](#)

KONTAKT

Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Baden-Württemberg
Königstraße 10 a
70173 Stuttgart

Telefon: 0711/61 55 41 – 0
Telefax: 0711/61 55 41 – 15

poststelle@lfdi.bwl.de

FRAGEN ZUM NEWSLETTER?

Schreiben Sie uns eine E-Mail an pressestelle@lfdi.bwl.de



Umgang mit Spam-E-Mails

„Herzlichen Glückwunsch! Ich möchte diese Gelegenheit nutzen, um Ihnen zu Ihrem Gewinn zu gratulieren! Warum ich Ihnen diese Mail geschrieben habe, Sie zu informieren, dass Sie den Betrag von 250.000 USD gewonnen haben.“

Immer wieder erreichen meine Dienststelle Anrufe und Schreiben von besorgten Bürgerinnen und Bürgern, die Spam-E-Mails erhalten hatten. Leider können wir bei diesem Thema nur selten in der gewünschten Weise beistehen. Meist werden Spam-E-Mails aus dem Ausland unter Verschleierung der Absenderinformationen verschickt. Nur die Strafverfolgungsbehörden könnten hier unter Umständen den jeweiligen Versender dieser unerwünschten E-Mails ausfindig machen.

Auch gibt es keine absolut zuverlässige Vorsorge gegen Spam-E-Mails. Häufig reicht schon eine Teilnahme an einem Gewinnspiel, ein Eintrag in einem Online-Gästebuch oder Versand von elektronischen Grußkarten und ähnliches, dass eine E-Mail-Adresse in die Adressliste von Spammern gerät.

Der sicherste Schutz gegen Spam-E-Mails ist der verantwortungsvolle Umgang mit E-Mails und deren Anhängen. So sollten E-Mails unbekannter Herkunft mit großer Vorsicht behandelt werden. Öffnen Sie keine unbekannten Anhänge und fragen Sie lieber bei bekannten Absender, die Ihnen unaufgefordert einen Anhang zugeschickt haben nach. Auch ein bekannter Absender kann ebenfalls Opfer eines Wurms bzw. sonstigen Schädling geworden sein. Prüfen Sie Dateianhänge immer mit Ihrer Antivirensoftware, die Sie permanent aktualisieren sollten. Eine installierte Firewall bietet zusätzlichen Schutz. Manche E-Mails enthalten eingebettete Links, bei deren Anklicken eine präparierte Web-Seite im Browser geöffnet wird, die versucht, unbemerkt einen schädlichen Code in den PC zu schleusen. Bei einer Spam-E-Mail soll der Text den Empfänger zum Öffnen des Anhangs verleiten. Dabei wird häufig eine Rechnung, eine angebliche Bestellbestätigung oder eine Nachricht über eine Paketzustellung als Köder genutzt. Zum Teil bestehen die Anhänge aus ZIP-Archiven, in denen ausführbare Dateien stecken, oder aus speziell präparierten PDF-Dateien, die Sicherheitslücken im Adobe-Reader ausnutzen. Im Erfolgsfall wird der Rechner mit Malware verseucht. Deshalb sollten Sie solche E-Mails grundsätzlich nicht an andere E-Mail-Empfänger weiterleiten.



Unterrichtung und Verpflichtung von Beschäftigten auf Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der DS-GVO

Die Datenschutzkonferenz (DSK) hat das Kurzpapier „Unterrichtung und Verpflichtung von Beschäftigten auf Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der DS-GVO“ veröffentlicht.

Das Dokument können Sie hier abrufen:

https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2018/06/DSK_Nr19_VerpflichtungBeschaeftigte.pdf

Weitere Tipps zum Umgang mit Spam-Mails erhalten Sie auf unsere Webseite unter <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/umgang-mit-spam-e-mails/>